



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**12.5011.02**

WSU/P125011  
Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 6. März 2012

## Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Lautstärkelimiten

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat überwiesen:

„Gemäss verschiedentlich erhaltener Auskunft wird in Lokalen, in denen regelmässig Musik gespielt wird, der maximale Schalldruck automatisch auf das gesetzlich zulässige Mass begrenzt (sogenannte Sound Limiter). Aufgrund von einigen schlechten Erfahrungen bittet der Fragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Rechtslage im Kanton Basel-Stadt bezüglich Installation von automatischen Schallbegrenzern aus?
2. Werden in Lokalen, in denen allenfalls keine solchen Geräte installiert sind, regelmässig Kontrollen durchgeführt bzw. in Lokalen mit Sound Limitern Kontrollen, ob diese ihre Funktion erfüllen?
3. Wie wird sichergestellt, dass auch bei Einzelveranstaltungen (z.B. öffentlich zugänglicher Partyabend in einem Lokal, das sonst anderen Zwecken dient) das Publikum vor gesundheitsgefährdend hohen Schallpegeln geschützt wird?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

### Antwort zu Frage 1

Das in der Sache zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) verlangt seit rund 14 Jahren keine automatischen Schallpegelbegrenzer mehr, welche die gesetzlichen bzw. angeordneten Schallpegellimiten überwachen. Veranstalter oder deren Personal haben nämlich diese Schallpegelbegrenzer teilweise trotz Plombierung manipuliert, um die Limitierung zu umgehen. Die Installation eines automatischen Schallpegelbegrenzers ist also keine Garantie dafür, dass die Musiklautstärke immer die angeordnete Schallpegellimite einhält. Die Veranstalter können zwar freiwillig Schallpegelbegrenzer einbauen; sie bleiben aber dennoch selbst dafür verantwortlich, dass die Lautstärkelimite jederzeit eingehalten wird. Das AUE prüft die Einhaltung stichprobenartig mit unangemeldeten Kontrollen; es prüft dabei die Lautstärke mit eigenen Messinstrumenten.

**Antwort zu Frage 2**

In erster Linie ist der Veranstalter von Musikdarbietungen selbst für die Überwachung der Schallpegellimite und zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der dafür verwendeten Mess- und Überwachungsgeräte verantwortlich.

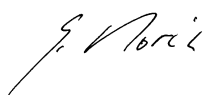
Aufgrund von Reklamationen aus der Nachbarschaft oder wenn Zweifel an der Einhaltung der Schallpegellimite bestehen, führt das AUE unangemeldete Messungen der Lautstärke in Musiklokalen durch. Das AUE führt zudem von sich aus stichprobenartige Kontrollen durch, bei denen die gesetzlichen oder angeordneten Schallpegelbegrenzungen überwacht werden. Dabei wird namentlich auch geprüft, ob Limiten eingehalten werden, die zum Gehörschutz des Publikums von öffentlichen Veranstaltungen in der Schall- und Laserverordnung festgelegt sind. Wenn die Kontrollen ergeben, dass die Limiten nicht eingehalten werden, erhalten die Betreiber eine kostenpflichtige Mahnung. Nach zwei solchen Mahnungen wird ein Strafverfahren eröffnet. Wenn ein Betreiber uneinsichtig bleibt, kann ihm auch (vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat) die Betriebsbewilligung entzogen werden.

**Antwort zu Frage 3**

Das AUE setzt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens oder in einer separaten Verfügung die zulässige maximale Lautstärke (Schallpegellimite) für die Räumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben oder Veranstaltungsorten mit Musikbetrieb fest. Dies erfolgt zum Schutz der Nachbarschaft. Die festgelegte Limite gilt auch für Einzelveranstaltungen im betreffenden Lokal (sowohl für öffentliche als auch für private).

Wenn Räume nur ausnahmsweise für eine Musikveranstaltung genutzt werden, gibt es dafür normalerweise keine Schallpegellimite zum Schutz der Nachbarschaft. Auch in diesen Räumen sind indessen die Limiten der Schall- und Laserverordnung anwendbar, die dem Schutz der Besucherinnen und Besucher dienen. Die Schall- und Laserverordnung verpflichtet den Veranstalter, Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel von mehr als 93 dBA während der lautesten Stunde dem AUE zu melden. Der Veranstalter muss zudem Massnahmen zum Schutz des Publikums treffen, wie Hinweis auf die mögliche Gehörgefährdung und kostenlose Abgabe von Gehörschutzmitteln. Weist eine Veranstaltung während mehr als drei Stunden einen mittleren Schallpegel bis 100 dBA auf, muss der Veranstalter zusätzlich einen Ruheraum zur Verfügung stellen und den Schallpegelverlauf reproduzierbar aufzeichnen. Die Aufzeichnungen sind während einem Monat aufzubewahren und dem AUE in dieser Zeit auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin